

Radio Dreieckland g Betriebs-GmbH
Geschäftsstelle und Studio:
Adlerstr.12, 79098

Fon Büro 0761 – 30407
Fon Studio 0761 – 31028
Fax 0761 – 31868
Internet www.rdl.de
HRB 3135 AG Freiburg
SteuerNr: 06471/60235
Ust-IdNr.: DE289387815
Geschäftsführung: K.-Michael Menzel/
Hardy Vollmer

Bankverbindung:
Volksbank Freiburg
IBAN: DE36 6809 0000 0009 3493 08
BIC: GENODE61FR1

Radio Dreieckland Adlerstr. 12 79098 Freiburg

An die

Freiburg, 23.01.2016

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
Verfahren der Beschlusskammer BK3b-16/118
PF 8001
53105 Bonn

vorab eMail

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrter Herr Dr. Geers,
sehr geehrter Herr Scharnagel

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Bedingt durch unsere späte Verfahrensbeteiligung konnten wir erst zum 15.12.2016 unsere Stellungnahme in obigen Verfahren erstellen.

Noch am 21.12.2016 erreichte uns eine Stellungnahme der MB GmbH zum Erörterungsverfahren und den von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigenden Masstäben. Am 21.12.2016 wurde aber auch gleichzeitig der Konsultationsentwurf auf die Webseite der BNetzAgentur mit einer Stellungnahmefrist zum 18.1.2017 gestellt.

Von der online Stellung des Konsultationsentwurfs wurden wir bedauerlicherweise weder schriftlich oder per email informiert.

Erst mit schriftlicher Zuleitung der Stellungnahmen weiterer Beteiligter unter Datum 21.1.17 wurden wir auf den Konsultationsentwurf aufmerksam.

Wir stellen folglich den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zum Konsultationsentwurf auf mindestens den 25.1.2017 zu verlängern

Stellungnahme dzum Konsultationsentwurf:

Vorläufig erlauben wir uns zwei Punkte zu unterstreichen.

1. Die **Nichtaufnahme von Frequenzen/Antennenvorleistungen**, die öffentlich-rechtliche Veranstalter von der Mediabroadcast anmieten, widerspricht nach unserer Ansicht dem Rechtsgedanken aus § 28 Abs.1 Nr. 3 i.V. m. § 27 Abs1 und 2 TKG.

In unserem Fall wird über die gemeinsame Antennenweiche, das Programm SWR 4 auf die 100,7 Mhz geleitet und abgestrahlt.

Wie in unserer Stellungnahme vom 15.12.2017 ausgeführt, bestehen zwischen MB GmbH und SWR Sonderverträge zum gegenseitigen Nutzen. Es kann folglich – transparent - **nicht** ausgeschlossen werden, das noch eine Diskriminierung bzw. Ausbeutung nach § 27 Abs.1 TKG vorliegt.

Auch hinsichtlich der Beachtung des Konsistenzgebotes aus § 27 Abs.2 TKG für Endkunden – die alternativ sowohl für uns wie der SWR anwendbar wären - können **keine** nachvollziehbaren und transparenten Kriterien entnommen werden.

Der Stellungnahme der SBW GmbH können wir entnehmen, dass gleiches am Standort Blauen/Badenweiler geschieht. Hier werden 6 Programme über die Antennenweiche geleitet werden. Die öffentlich-rechtlichen Veranstalterfrequenzen tauchen aber nicht im Konsultationsentwurf Anlage 1 auf.

2. Investitionen Zusammenfassung 4.1.2.3.2/4.1.7.3.4

Wir halten es mit weder aus § 2 Abs. 2 Nr. TKG als noch im Fall der Zusammenlegung der Regulierungsziele aus § 2 Abs.3 Nr.3 und Nr. 4 TKG für erforderlich oder gar geboten eine derrart hohe jährliche Investitionspauschale in die Kostenkalkulation des Entgeltantrages aufzunehmen,

Unabhängig von der Frage ob 3 Mio € (S. 78) nicht ohnehin – die Beteligte SWB GmbH errechnet 15 % der Gesamtsumme der Antennenerlöse – ohnehin zu hoch sind, stellen sich doch zumindest die folgenden Probleme.

Die Bundesnetzagentur kann nicht nachweisen bzw. plausibilisieren, dass dem Entgeltregulierungsantrag der MB GmbH überhaupt ein ggf. pauschalisierter Kostenantrag beigefügt ist - im Sinne von § 34 Abs.2 Nr.2 TKG . Jedenfalls liegt er unter dem Ansatz des Konsultationsentwurf ! (siehe Argumentation auf S. 78 gegen blosse Re-Investition!!!)

Nach den gesetzlichen Grundsätzen der Darlegung reichen gerade jedoch abstrakte Erwägungen („ausreichend finanzieller Rahmen“ so die Beschlusskammer) im Rahmen der effektiven Leistungsberechnung nicht. Für die Pauschale muss gesetzlich zwingend nach § 34 Abs.4 TKG nachvollziehbar quantifiziert – für den Entgeltregulierungszeitraum - dargelegt werden.

Davon kann vorliegend aus dem Konsultationsentwurf nicht ansatzweise geredet werden.

Auch nicht auf welcher Basis (Erfahrungswerte des letzten 10 Jahreszeitraum oder Restbuchwerteschnit usw.usf.) z.B. in welchen Verhältnis für Ersatz-, Re- oder Neuinvestitionen Pauschalen vorgenommen werden sollen.

Insofern ermangelt es schon an einem validen und vorallem nachvollziehbaren Kriterium der Investitions-Pauschale i S. v. § 2 Abs. 3 Nr.3 TKG als Voraussetzung einer Abwägung von Anbieterinteressen und Nutzer Interessen.

Für den Fall der – aber gerade nicht von der Beschlusskammer angestrebten Marktöffnung für konkurrierende Bewerber bei den Antennenvorleistungen - könnte dem Ziel der Markteintrittsermöglichung aber zugleich mit der Beibehaltung des alten Masstabes -Mittels aus Restbuchwert und Wiederbeschaffungspreisen - Rechnung getragen werden

Dabei ist insbesondere auch zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mediabroadcast GmbH schriftlich und mündlich Ersatzinvestitionen gerade ausgeschlossen hat. Auch ob Instandsetzungsinvestitionen anstehen, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar quantitativ dargelegt.

Die Bundesnetzagentur – vgl. Argumentation zur Nicht-Duplizierung der Antennenstandorte – geht im übrigen selbst davon aus, dass die UKW-Antennen bis spätestens 2030 ein Auslaufmodell sind.

Der BundesNetzAgentur sind mehrfach von seiten der Rundfunkveranstalter als unmittelbaren Nutzern der Antennen der marktbeherrschenden MB dargelegt worden, dass die Preiserhöhungen des Entgeltantrages der MB GmbH existenzgefährden sind. Dies gilt insbesondere auch für uns wie zumindest alle NKL-Veranstalter in Baden-Württemberg.


Nach dem Konsultationsentwurf wird zwar die entgelregulierte Antennenvorleistung auf 15 % gedeckelt.

Allerdings führt dies beim Fördermechanismus der LfK in Baden Württemberg aus dem Anteil aus der Rundfunkgebühr dazu, dass namentlich die Mittel zur Programmerstellung um jeden dieser € - also 1:1 - gesenkt werden.

Nach den seit Jahren gültigen Förderrichtlinien wird jede Erhöhung der technischen verbreitungskosten **vorrangig** von den aus der Rundfunkgebühr für alle NKL-Veranstalter abgezogen. Dies hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit ein qualifiziert vielfältiges Programm für die Hörerinnen – also Endnutzerinnen . Zu produzieren.

Auch diese Wirkung der fehlerhaften Abwägung in der Entgeltregulierung widerspricht daneben auch dem Regulierungsziel aus § 2 Abs.2 Satz 2 und 3 TKG

Mit freundlichen Grüßen


Michael Menzel
Geschäftsführer

